



Hochschule der
Bildenden Künste Saar

Hausordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar)

Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs wird folgende Hausordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Mitglieder, Angehörige, Studierende und Gäste der HBKsaar. Räumlich gilt sie für Gelände, Gebäude und Einrichtungen der Hochschule einschließlich evtl. angemieteter oder der Hochschule temporär überlassener anderer Räume.
- (2) Die Hausordnung dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der HBKsaar. Sie soll insbesondere gewährleisten, die der Hochschule obliegenden Aufgaben wahrzunehmen.

§ 2 Hausrecht

- (1) Inhaber des Hausrechts ist die Rektorin/der Rektor der HBKsaar.
- (2) Das Hausrecht wird von der Rektorin/dem Rektor und den folgenden mit dem Hausrecht beauftragten Hochschulmitgliedern ausgeübt:
 - dem Rektorat,
 - den Lehrenden in den von Ihnen genutzten Räumlichkeiten,
 - den Leiterinnen und Leitern von Werkstätten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich,
 - dem Hausmeister, dem zentralen und dem technischen Dienst, soweit kein anderes mit dem Hausrecht beauftragtes Mitglied der Hochschule anwesend ist.
- (3) Das Strafantragsrecht wegen Hausfriedensbruch liegt bei der Rektorin/dem Rektor.

§ 3 Öffnungs- und Geschäftszeiten

Die Hochschule, Campus Saarbrücken und Völklingen sind grundsätzlich während der Vorlesungszeit für Forschung, Lehre, Kunst und Wissenschaft und Studium von Montag bis Freitag von 08 Uhr bis 21 Uhr geöffnet. Innerhalb dieser Öffnungszeiten sind die Gebäude für die Öffentlichkeit eingeschränkt zugänglich. Ausnahmen können durch andere Ordnungen (z. B. Werkstattordnung und Ordnung der Galerie der HBKsaar) oder im Einzelfall geregelt werden.

Folgende Einschränkungen sind zu beachten: Ein Großteil der Gebäude bzw. Räume der HBKsaar sind durch das elektronische Schließsystem bzw. durch Schlösser gesichert. Ein Zutritt zu diesen ist mit der elektronischen Zugangskarte bzw. mit Schlüssel möglich. Hierbei sind die Besonderheiten der Zugangskarten bzw. Schlüssel zu beachten. Verluste von Karten bzw. Schlüssel sind sofort der Hochschulverwaltung zu melden.

Die Geschäftszeiten der Hochschulverwaltung, der Studierendenverwaltung und der Bibliothek sind per Aushang an den betreffenden Bereichen bekannt gegeben.

§ 4 Benutzungsregelungen

- (1) Die Räume der Hochschule sind pfleglich zu behandeln. Es ist nicht gestattet, Wände, Fußböden usw. ohne vorherige Genehmigung zu beschädigen, zu bemalen, zu besprühen oder sonstige Materialien aufzubringen.
- (2) Es ist nicht gestattet, bauliche Veränderungen vorzunehmen, außer sie sind im Einzelfall genehmigt worden. Ein Eingriff in die elektrischen Anlagen und die Haustechnik ist nicht zulässig.
- (3) Wegen der Gefahr von Hitzeentwicklungen und dadurch verursachten Beschädigungen der Scheiben dürfen keine großformatigen Gegenstände gegen die Fenster gelehnt werden. Die Fenster dürfen nicht abgeklebt werden.
- (4) Bei nicht nur vorübergehendem Verlassen von Räumen sind die Fenster zu schließen.
- (5) Die Flucht- und Rettungswege und Feuerwehrezufahrten dürfen nicht verstellt werden. Alle Flure sind von Brandlasten freizuhalten. Die Brandschutztüren müssen stets geschlossen gehalten werden. Die Brandschutzordnung der Hochschule ist einzuhalten.
- (6) Auf dem gesamten Gelände und in den Räumen der Hochschule ist es verboten, offenes Feuer zu machen. Ausnahmen können von der Rektorin/dem Rektor, im Einvernehmen mit dem Brandschutzbeauftragten, genehmigt werden.
- (7) Schäden, Havarien und sonstige Auffälligkeiten an Gebäuden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden, ist dieser nicht zu erreichen, dem technischen bzw. dem zentralen Dienst.

- (8) Diebstähle sind sofort der Verwaltungsleitung zu melden.
- (9) Alle Hochschulangehörigen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
- (10) Für Schäden, Diebstahl und Unfälle im Zusammenhang mit persönlichen Gegenständen übernimmt die Hochschule keine Haftung.
- (11) Die Hochschule übernimmt keine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Kunstgegenständen oder Arbeiten oder andere nicht im Eigentum der Hochschule stehenden Sachen, welche auf dem Hochschulgelände gelagert werden. Für Schäden (Personen- und Sachschäden), die Mitgliedern oder Angehörigen der HBK Saar sowie solchen Personen entstehen, die sich mit Zustimmung der HBK Saar auf ihrem Gelände/in ihren Gebäuden aufhalten, haftet die HBK Saar grundsätzlich nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens eines/ihrer Bediensteten.
- (12) In sämtlichen Räumen der Hochschule besteht Rauchverbot.
- (13) Tiere dürfen in der Regel nicht auf das Hochschulgelände mitgebracht werden. Die Hausrechtsbeauftragten (§ 2) können in den einzelnen Bereichen Ausnahmen zulassen, wobei Hunde in jedem Fall an der Leine zu führen sind.
- (14) Es ist nicht gestattet, auf dem Gelände oder in den Gebäuden der Hochschule zu übernachten.
- (15) Das Abstellen von privaten Kraftfahrzeugen ist lediglich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie angemeldeten Personen ausschließlich auf den vorgesehenen Plätzen erlaubt. Der ausgewiesene Behindertenparkplatz und die Zufahrt zur Rampe sind frei zu halten. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Hochschule haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen.

§ 5 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

- (1) Die Durchführung von Werbeveranstaltungen und Sammlungen und das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat.
- (2) Das Aufhängen von Plakaten außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen ist nur nach Genehmigung durch das Rektorat bzw. die Fachgebietssprecherinnen und -sprecher zulässig.
- (3) Eine parteipolitische Betätigung ist in den Räumen und auf dem Gelände der Hochschule nicht zulässig.

- (4) Benachteiligungen oder Verunglimpfungen von Personen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sind verboten.
- (5) Feiern, die außerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden, müssen von der Rektorin/ dem Rektor genehmigt werden. Bei diesen Feiern soll ständig mindestens eine Lehrende bzw. ein Lehrender der Hochschule anwesend sein.
- (6) Die Nutzung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen, die nicht solche der Hochschule sind, richtet sich nach der Satzung für die Vermietung von Räumen und Flächen der HBKsaar.

§ 6 Verstöße gegen die Hausordnung

- (1) Bei Verstößen gegen diese Hausordnung können gegen die Mitglieder der Hochschule Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.
- (2) Bei durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführten Schäden werden die Schädiger zum Schadensersatz herangezogen. Das Strafantragsrecht wegen Sachbeschädigung liegt bei der Rektorin/ dem Rektor.
- (3) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung können Personen von der Benutzung der Räume und Grundstücke der Hochschule ausgeschlossen werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug sind alle Angehörigen der Hochschule bzw. in der Hochschule anwesenden Personen berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, Gefahr und Schaden von der Hochschule und deren Mitgliedern und in der Hochschule anwesenden Personen abzuwenden. Der Person, die eine Gefahr meldet, dürfen daraus keine Nachteile erwachsen.

Die Hochschulleitung

Der Kanzler